

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.117 vom 15. August 2016

BS Appellationsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.117

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.117 du 15 août 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.117 del 15 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Bezüglich der kantonalen Steuern kann gegen Entscheide der Steuerrekurskommission Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 Abs. 1 des Steuergesetzes [StG, SG 640.100] und § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Das Rekursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Steuergesetz keine spezielle Vorschrift enthält (§ 171 Abs. 4 StG). Bezüglich der direkten Bundessteuer kann das kantonale Recht gemäss Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) den Weiterzug des Beschwerdeentscheids mittels Beschwerde an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen. Sieht das kantonale Recht ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren für die harmonisierten kantonalen Steuern vor, muss derselbe Rechtsmittelweg auch für die Bundessteuer gelten (BGE 130 II 65 E. 6 S. 75 ff.). Da das baselstädtische Recht für die kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren vorsieht, kommt für die Bundessteuer somit ein zweistufiges Beschwerdeverfahren zur Anwendung (vgl. Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 287). Im Beschwerdeverfahren gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen gemäss Art. 140 ■ 144 DBG und subsidiär jene des kantonalen Rechts über Organisation und Verfahren, insbesondere jene über den Rekurs (Art. 145 Abs. 2 DBG und § 1 der Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [DBStV, SG 660.100]). Zuständig zur Beurteilung sowohl des Rekurses als auch der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 und § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; vgl. auch VGE 608/2006 vom 22. Juni 2006 E. 1.2, in: BJM 2008, S. 220, 221 f.).

Die Steuerrekurskommission wies in den angefochtenen Verfügungen vom 9. Mai 2016 die Gesuche der Rekurrenten um unentgeltliche Rechtspflege ab. Die angefochtenen Verfügungen sind somit prozessleitend und als solche nur selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (§ 10 Abs. 2 VRPG). Dies trifft vorliegend zu, weil mit der Abweisung der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege eine Rechtsverweigerung einhergehen könnte (vgl. Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 485, mit Hinweisen).

Die Rekurrenten unterlagen mit ihren Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor der Steuerrekurskommission. Sie sind daher durch die angefochtenen Verfügungen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Somit sind sie zum Rekurs und zur Beschwerde berechtigt (§ 13 Abs. 1 VRPG). Der Rekurs und die Beschwerde wurden rechtzeitig eingereicht (§ 171 Abs. 2 StG; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Einreichung der Rechtsmittel bei der

Steuerrekurskommission statt beim Verwaltungsgericht schadet den Rekurrenten nicht (vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 303, mit Hinweisen).

1.2 Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 164 Abs. 2 StG). Dasselbe gilt auch für die Beschwerdeschrift (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 2 DBG).

Die Eingaben der Rekurrenten vom 12., 16. und 25. Mai 2016 enthalten keinen Antrag und äussern sich inhaltlich nicht zu den angefochtenen Abweisungen der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege. Der Instruktionsrichter forderte die Rekurrenten daher mit Verfügung vom 21. Juli 2016 auf, ihre Rechtsmittelschrift zu verbessern, andernfalls auf den Rekurs und die Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Die Rekurrenten reichten daraufhin am 23. Juli 2016 eine neue Rechtschrift und am 1. August 2016 einen Nachtrag ein. Ob diese Eingaben den gesetzlichen Anforderungen an Rechtsmittelschriften genügen, wird nachfolgend geprüft (E).

E. 1.3

hiervor). Zuzufolge Aussichtslosigkeit des Rekurses und der Beschwerde ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher abzuweisen.

E. 2

in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG), welche mit einer minimalen Gebühr von CHF 200.■ festgesetzt werden.

Sollten die Ausführungen in den Rekurs- und Beschwerdeeingaben an das Verwaltungsgericht dahingehend zu verstehen sein, dass die Rekurrenten auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragen, kann diesem Gesuch nicht stattgegeben werden. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Person, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Die Mittellosigkeit der Rekurrenten kann offengelassen werden, da ihre Anträge vor dem Verwaltungsgericht aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Rechtsbegehren zu betrachten, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht bereits als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Person, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (statt vieler BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537). Die Gewinnaussichten der vorliegenden Rechtsmittel erscheinen beträchtlich geringer als die Verlustgefahren (vgl. E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.